

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Schulordnung das generische Maskulinum verwendet.
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

Schulordnung

In einer Schulgemeinschaft ist es unerlässlich, dass alle bereit sind, sich auf die notwendigen sozialen Zusammenhänge und Gewohnheiten einzulassen, damit die Schule ihre Aufgabe und ihren Sinn erfüllen kann. Hierzu gehören folgende Regeln:

1. Schulbesuch

Jeder Schüler ist durch die gesetzliche Schulpflicht verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Zusätzlich regelt die Waldorfschule Rottweil die Pflicht an der Teilnahme von Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Praktika oder Schulfesten. Bei Krankheit müssen die Erziehungsberechtigten bis 7:30 Uhr den Schüler in der Verwaltung mittels des Online-Formulars krankmelden. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung der Schulpflicht und kann zu einem Ausschluss führen. Fehlzeiten ab 2 Stunden werden als ganzer Tag gewertet. In der Oberstufe liegen dem Zeugnis die Fehltag bei.

Der reguläre Unterrichtsbeginn ist 8:00 Uhr. Ein pünktliches Erscheinen ist für den reibungslosen Unterricht zwingend erforderlich. Sollten Lehrkräfte fünf Minuten nach dem regulären Unterrichtsbeginn nicht anwesend sein, sind die Klassensprecher dazu verpflichtet, dies persönlich im Büro zu melden.

2. Räumlichkeiten, Mobiliar, Arbeitsmittel

Für mutwillig oder fahrlässig angerichtete Schäden an allen Einrichtungen sowie Eigentum der Schule wird der betreffende Schüler zur Verantwortung gezogen, ggf. müssen die Eltern Schadensersatz leisten.

Die Tische sind sauber zu halten und sollen nicht beschmiert werden. Sollte ein Schüler sich nicht an diese Regelung halten, wird dieser außerhalb des Unterrichts einbestellt, um den Tisch wieder in einen ordentlichen Zustand zurückzusetzen.

3. Allgemeine Regeln auf dem gesamten Schulgelände,

Es besteht ein Rauch- und Alkoholverbot. Diese Regelung gilt ebenfalls für Schulveranstaltungen, auch wenn diese außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

Auszug aus dem Schulgesetz: (8) Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.“

Das Kauen von Kaugummi ist nicht gestattet.

Grundsätzlich verboten sind:

- grob fahrlässiges Verhalten, das zu einer Verletzung oder Gefährdung anderer führen kann
- das Mitführen gefährlicher Gegenstände jeglicher Art z.B. (Messer, Feuerzeuge, Softair, Laserpointer, Peitschen, o.ä.)
- Das Werfen von Schneebällen, Kastanien oder Ähnlichem ist untersagt.

Das Benutzen von Mobiltelefonen, Smartwatches, Tablets, mp3Player und weiteren digitalen Kommunikations- Bild- oder Tongeräten ist auf dem Schulgelände für alle nicht gestattet.

Ausnahmen können durch die Lehrkraft zu Unterrichtszwecken veranlasst werden. Schüler der

Oberstufe dürfen während der Mittagspause die digitalen Geräte verwenden. Siehe Handyregelung.

Spiele dürfen nicht in Gewalttätigkeiten ausarten, den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Versteckte Gewalt unter Schülern, z. B. Erpressungen oder Einschüchterungen müssen der Lehrkraft umgehend mitgeteilt werden.

Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht verlassen werden. Die Oberstufe ab Klasse 9 kann während der Mittagspause zur Verpflegung das Schulgelände verlassen, muss jedoch wieder pünktlich zu Unterrichtsbeginn anwesend sein.

Schüler, die zu den Ordnungsdiensten eingeteilt wurden, müssen diesen zugeteilten Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt nachkommen.

Schüler dürfen den Aufzug im Oberstufengebäude nicht benutzen.

4. Film- und Fotografie Regelung

Die Waldorfschule Rottweil macht nicht von ihrem Hausrecht Gebrauch, ein generelles Film- und Fotografierverbot durchzusetzen und bezieht sich auf die DSGVO.

Bei der Anfertigung von Fotografien und Videos auf schulischen Veranstaltungen geht es rechtlich um zwei verschiedene Dinge, das Anfertigen selbst und die Veröffentlichung (siehe Anhang 1).

In der Regel werden Aufnahmen durch einen Beauftragten erstellt und der Klassengemeinschaft zugänglich gemacht. Dies stellt noch keine Veröffentlichung nach DSGVO dar.

Die Waldorfschule Rottweil untersagt das Veröffentlichen von Fotografien ohne vorherige Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

5. Pausenordnung

Die Schüler der Klassen 1-8 müssen das Schulgebäude in der Pause verlassen. Ein Verbleib ist nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft möglich. Regeln für die Benutzung des Basketballplatzes sind am Basketballplatz ausgehängt und diesen ist Folge zu leisten.

6. Kleiderordnung

Es ist von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft auf eine dem Anlass entsprechende Kleidung zu achten.

7. Verstöße gegen die Schulordnung

Bei groben Verstößen kann unser Probeseetzungsverfahren angewendet werden.

Muss ein Schüler im wiederholten Fall schriftlich abgemahnt werden, kann dies zum zeitweiligen bzw. endgültigen Schulausschluss führen.

Anhang 1 - Erläuterung DSGVO

a. Was regelt die DSGVO bezüglich des Anfertigens von Fotos?

Die DSGVO sieht unter anderem vor, dass Personen, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Auch Film- und Fotoaufnahmen stellen solche personenbezogenen Daten dar und das Aufnehmen eine entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten.

Dabei ist direkt klarzustellen, dass Film- und Fotoaufnahmen, die zu rein privaten Zwecken aufgenommen werden, gem. Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Dieser gilt auch für private Film- und Fotoaufnahmen an der Schule.

„Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO besagt, dass der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist, wenn natürliche Personen personenbezogene Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erheben.“

Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen und die Film- und Fotoaufnahmen dürfen nur einem kleinen, überschaubaren familiären Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

b. Was regelt die DSGVO bezüglich des Veröffentlichens von Fotos?

Sollten Film- und Fotoaufnahmen hingegen in den sozialen Netzwerken, wie Facebook, Instagram oder dergleichen veröffentlicht werden, greift die DSGVO, welche unter anderem die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen schützen soll.

Insoweit ist die Einwilligung des Abgebildeten dringend erforderlich. Wenn Kinder betroffen sind, ist wegen der fehlenden Geschäftsfähigkeit die Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern erforderlich.

Sollten sie eine Film- und Fotoaufnahme veröffentlichen wollen und es sind Dritte auf den Aufnahmen, so müssen diese komplett unkenntlich gemacht werden.

Die Schule wird vor jeder Veröffentlichung das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern einholen.